

## Kap 1

## Aktuelles 2023/2024

Die steuerlichen und gesetzlichen Neuerungen sind auch in den Jahren 2023 und 2024 nicht zu stoppen. Es werden eine Reihe von Neuerungen sowie Entlastungs-, Ökologisierungs- und Digitalisierungsmaßnahmen eingeführt bzw adaptiert und fortgeführt. Im vorliegenden Kapitel werden die wesentlichen Änderungen und Maßnahmen dargestellt.

### 1.1 Entlastungsmaßnahmen

Mit der Steuerreform 2022 wurden bereits eine Reihe von Entlastungsmaßnahmen beschlossen. Dazu hinzugekommen ist ua die Inflationsanpassungsverordnung 2024, das Progressionsabgeltungsgesetz 2024 sowie der Energiekostenzuschuss 2 für 2023.

#### 1.1.1 Inflationsanpassungsverordnung 2024 und Progressionsabgeltungsgesetz 2024

Mit 1.1.2023 wurde die kalte Progression abgeschafft. Die Progressionsstufen (mit Ausnahme der 55%-Stufe), die negativsteuerfähigen Absetzbeträge (Verkehrs-, Pensionisten-, Unterhalts-, Alleinerzieher- und Alleinverdienerabsetzbetrag) sowie die SV-Rückerstattung und der SV-Bonus wurden für 2024 mit der Inflationsanpassungsverordnung 2024 automatisch um 2/3 des Inflationsvolumen angehoben. Für das verbleibende Drittel wurde am 27.9.2023 das Progressionsabgeltungsgesetz als Regierungsvorlage beschlossen und dem Nationalrat übermittelt. Im Detail beinhaltet das Gesetz folgende Entlastungsmaßnahmen ab 1.1.2024:

- Zusätzliche Anpassung der ersten vier Tarifgrenzen: Erste Tarifstufe um in Summe 9,6%; zweite Tarifstufe um in Summe 8,8%; dritte Tarifstufe um in Summe 7,6% und vierte Tarifstufe um in Summe 7,3%.

## ▪ **Alleinverdiener- und Alleinerzieherabsetzbetrag**

**2024**

ein Kind: € 572,--

zwei Kinder: € 774,--

drei Kinder: € 255,-- (Zuschlag)

**jährliche Einkommensgrenze Partner: € 6.937,--**

## ▪ **Unterhaltsabsetzbetrag**

**2024**

für das erste Kind: € 35,--

für das zweite Kind: € 52,--

für das dritte und jedes weitere Kind: € 69,--

## ▪ **Verkehrsabsetzbetrag**

**2024**

€ 463,--

erhöht: € 798,--

€ 752,-- (Zuschlag)

**Einschleifgrenzen Einkommen**

€ 14.106,--

€ 15.030,--

€ 18.499,--

€ 28.326,--

## ▪ **Pensionistenabsetzbetrag**

**2024**

€ 954,--

erhöht: € 1.405,--

**Einkommensgrenze erhöhter Pensionistenabsetzbetrag**

€ 2.545,--

**Einschleifgrenzen Einkommen**

€ 23.043,--

€ 29.482,--

€ 20.233,--

€ 29.482,--

## Kap 2    Tipps für alle Steuerpflichtigen

### 2.1    „Glättung“ und Splittung des Einkommens

Das österreichische Einkommensteuersystem ist ein periodenbezogenes, progressives Individual-Besteuerungssystem.

Periodenbezogen heißt, dass der Erfolg (die Einkünfte) einer Periode (zwölf Monate) Bemessungsgrundlage für die Einkommensteuer bzw deren spezielle Erhebungsformen (Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer bzw Immobilienertragsteuer) ist. Die Periode ist in der Regel das Kalenderjahr, wobei bestimmte Unternehmer die Möglichkeit haben, ihre unternehmerischen Einkünfte nach einem vom Kalenderjahr abweichenden Wirtschaftsjahr zu ermitteln. In diesem Fall ist der Gewinn jeweils dem Kalenderjahr zuzurechnen, in dem das Wirtschaftsjahr endet. Progressiv heißt, dass die Steuer nicht linear zum Einkommen anwächst, sondern mit höherem Einkommen auch der Steuersatz steigt.

Die Einkommensteuer wird für Einkommen für das Jahr 2023 nach folgender Formel berechnet:

Tarifsteuer in Prozenten		
Für die ersten	€ 11.693,--	0%
für die nächsten	€ 7.441,--	20%
für die nächsten	€ 12.941,--	30%
für die nächsten	€ 30.005,--	41%
für die nächsten	€ 31.040,--	48%
für die nächsten	€ 906.880,--	50%
für alle Beträge über € 1.000.000,--		55% <sup>1)</sup>

<sup>1)</sup> befristet bis 2025, danach 50%

Der Prozentsatz der dritten Tarifstufe wurde von 42% auf 41% gesenkt, dieser verringert sich dann ab dem Jahr 2024 weiter von 41% auf 40%.

## **Anmerkung**

Mit 2023 wurde die kalte Progression abgeschafft. Das bedeutet, dass die Tarifstufen und die Steuerabsetzbeträge jährlich an die Inflation angepasst werden. Das Jahreseinkommen unter € 11.693,- ist steuerfrei. Die Grenzbeträge der weiteren Tarifstufen werden um zwei Drittel der Inflationsrate erhöht (siehe auch Pkt 1.1.1).

Die berechnete Einkommensteuer wird in 2023 – sofern die Voraussetzungen dafür bestehen – um folgende Absetzbeträge gemindert:

- den **Familienbonus plus** in Höhe von € 2.000,- pro Kind bis zum 18. Geburtstag und in Höhe von € 650,- ab dem 18. Geburtstag, wenn für das Kind Familienbeihilfe gewährt wird. Der Familienbonus plus wird direkt von der Steuerlast abgezogen und die Einkommensteuer reduziert sich höchstens auf null. Der Maximalbetrag von € 2.000,- pro Kind kann ab einem monatlichen Bruttoeinkommen von € 1.950,- voll bezogen werden. Alleinverdiener bzw. Alleinerzieher, die aufgrund ihres geringen Einkommens keine Steuer bezahlen, erhalten den **Kinder-mehrbetrag** in Höhe von € 550,- pro Jahr und Kind als Negativsteuer (siehe unten).
- den **Alleinverdienerabsetzbetrag** (mit einem Kind € 520,-, mit zwei Kindern € 704,-, wobei sich der Absetzbetrag für jedes weitere Kind um € 232,- erhöht).
- den **Alleinerzieherabsetzbetrag** (entspricht dem Alleinverdienerabsetzbetrag).
- einen allfälligen **Unterhaltsabsetzbetrag** in Höhe von € 372,- pa für das erste Kind, € 564,- für das zweite Kind und jeweils € 744,- für weitere Kinder.
- den **Verkehrsabsetzbetrag** für Dienstnehmer mit generell € 421,- pro Jahr. Bei Anspruch auf das Pendlerpauschale und bei Einkünften von bis zu € 12.835,- beträgt der Verkehrsabsetzbetrag € 726,- pro Jahr. Seit 2021 gibt es



## TIPP

Schauen Sie sich Ihre Geschäftspartner genau an! Typisch für Scheinunternehmen ist

- eine kurze „Lebensdauer“ der Firmen;
- im Firmenbuch eingetragene Geschäftsführer, die man nie zu Gesicht bekommt;
- häufig wechselnde Mitarbeiter, die ihre angeblichen Dienstgeber gar nicht kennen;
- atypische Firmenfahrzeuge (zB ohne übliche Beschriftung, ausländische Kennzeichen);
- keine angemessenen Geschäftsräume bzw Betriebsstätten
- ungewöhnliche Abrechnungen;
- rein mündliche Geschäftsanbahnungen;
- ad-hoc Kalkulationen;
- Nichtnennung von üblichen Auftragsbedingungen;
- bei größeren Umfängen keine schriftlichen Auftragsvereinbarungen;
- marktunübliche Preisgestaltung.

Beachten Sie, dass Sie allenfalls die von einer Scheinfirma in Rechnung gestellte Umsatzsteuer nicht als Vorsteuer abziehen können bzw Ihnen die Abzugsfähigkeit des Aufwandes als Betriebsausgabe verwehrt wird, weil Sie den bzw die tatsächlichen Empfänger der Zahlungen nicht benennen können.

Steht oder stand ein Unternehmer in Kontakt mit einem Scheinunternehmen, wird oft auch dieser verdächtigt, zu Abgabenhinterziehungen beigetragen zu haben, was zur Einleitung eines Finanzstrafverfahrens gegen den Auftraggeber eines Scheinunternehmens führen kann.

Wenn Sie Geschäftsbeziehungen eingehen, überprüfen Sie Ihren Geschäftspartner. Wenn Sie Verdacht schöpfen, dann bitten Sie Ihre Geschäftspartner um Aufklärung. Ein seriöser Geschäftspartner wird Ihnen hier gerne Auskunft geben und allfällige Missverständnisse aufklären.

## Kap 3

## Ermittlung des Einkommens

Das Einkommen ist die Summe aller sieben Einkunftsarten nach Ausgleich mit Verlusten, die sich aus den sieben Einkunftsarten ergeben, und nach Abzug der Sonderausgaben und der ag Belastungen. Bei der Ermittlung des Einkommens sind daher in **erster Stufe** für jede der folgenden Einkunftsarten

1. Land- und Forstwirtschaft,
2. selbständige Arbeit,
3. Gewerbebetrieb,
4. nichtselbständige Arbeit,
5. Kapitalvermögen,
6. Vermietung und Verpachtung,
7. sonstige Einkünfte (zB Spekulationseinkünfte)

die Einkünfte durch Berechnung des Gewinnes (bei den ersten 3 Einkunftsarten) oder des Überschusses der Einnahmen über die Werbungskosten (bei den übrigen Einkunftsarten) festzustellen.

In der **zweiten Stufe** werden – mit gewissen Einschränkungen – Verluste zwischen und innerhalb der Einkunftsarten ausgeglichen (zB Verlust aus Gewerbebetrieb mit Gewinn aus selbständiger Arbeit).

In der **dritten Stufe** werden dann die Sonderausgaben und ag Belastungen abgezogen.

Ergibt sich also zB aus der Summe der Einkünfte keine positive Zahl oder ein Wert von weniger als € 11.693,-- (bis 2022: € 11.000,--), haben Sonderausgaben bzw außergewöhnliche Belastungen keinen steuerlichen Effekt. Daran sollte man stets bei einer Steuerplanung denken und versprochene theoretische Steuervorteile im rechten Licht sehen.

### 3.1 Einnahmen-Ausgaben-Rechner und Überschussrechner

Die Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, selbständiger Arbeit und Gewerbebetrieb können durch Einnahmen-Ausgaben-Rechnung, Pauschalierung

oder Betriebsvermögensvergleich ermittelt werden. Alle anderen Einkünfte (nichtselbständige Arbeit, Kapitalvermögen, Vermietung und Verpachtung und sonstige Einkünfte) sind zwingend durch Berechnung des Überschusses der Einnahmen über die Werbungskosten zu ermitteln. Einnahmen-Ausgaben-Rechner sind all jene Steuerpflichtigen, die nach dem Unternehmensrecht nicht zur Buchführung verpflichtet sind, bestimmte Grenzen (Umsatz pa im Regelfall € 700.000,--) nicht überschreiten und auch nicht freiwillig Bücher führen, die ihnen die Erstellung einer Bilanz ermöglichen. Für Freiberufler gilt die Umsatzgrenze nicht. Im Gegensatz dazu gilt die Buchführungspflicht ohne Beachtung der Umsatzgrenze für Kapitalgesellschaften (GmbHs und AGs) sowie Personengesellschaften des Unternehmensrechtes (OG und KG), bei denen keine natürliche Person unbeschränkt haftender Gesellschafter ist.

Das Wesen der Einnahmen-Ausgaben-Rechnung und der Überschussrechnung besteht darin, dass grundsätzlich nur Zahlungsströme maßgebend sind (Zufluss-Abfluss-Prinzip) – entscheidend ist demnach grundsätzlich in welchem Wirtschaftsjahr das Geld zu- oder abgeflossen ist. Abweichend vom reinen Zufluss-Abfluss-Prinzip kann allerdings auch der Einnahmen-Ausgaben-Rechner Investitionen nicht sofort als Ausgabe absetzen, sondern muss diese im Wege der Absetzung für Abnutzung („AfA“) geltend machen. Kosten für die Anschaffung können so nur über einen jährlich angenommenen Wertverlust abgesetzt werden. Eine weitere Abweichung vom Zufluss-Abfluss-Prinzip gilt für die Anschaffung bzw Einlage von Gebäuden und bestimmten Edelmetallen (Gold, Silber, Platin und Palladium), wenn diese Edelmetalle nicht der unmittelbaren Weiterverarbeitung dienen. Gehören diese Gegenstände zum Umlaufvermögen, können die Ausgaben für diese Wirtschaftsgüter erst geltend gemacht werden, wenn diese Wirtschaftsgüter wieder aus dem Betriebsvermögen ausscheiden (durch Verkauf oder Entnahme). Technisch müssen für derartige Wirtschaftsgüter Bestandslisten geführt werden, aus denen das Datum der

## **4.1 Forschungsprämie**

Für Aufwendungen im Zusammenhang mit eigenbetrieblicher Forschung bzw Auftragsforschung kann die Forschungsprämie beantragt werden. Diese beträgt seit 1.1.2018 14% der Aufwendungen.

Zu den prämiengünstigten Forschungsaufwendungen gehören:<sup>1</sup>

- Löhne und Gehälter für in Forschung und experimenteller Entwicklung Beschäftigte;
- Unmittelbare Aufwendungen und Investitionen, soweit sie nachhaltig (dh mind der halben Nutzungsdauer, bei Grundstücken und Gebäuden mind 10 Jahre) der Forschung und experimenteller Entwicklung dienen;
- Finanzierungsaufwendungen und Gemeinkosten, soweit sie der Forschung und experimentellen Entwicklung zuzuordnen sind;
- Fiktiver Unternehmerlohn iHv € 45,-- für jede geleistete Tätigkeitsstunde in begünstigter Forschung und experimenteller Entwicklung, max jedoch € 77.400,-- für jede Person pro Wirtschaftsjahr.

Jene Aufwendungen die anfallen, wenn der Forschungsauftrag an Dritte vergeben wird (Auftragsforschung), sind für die Forschungsprämie mit € 1.000.000,-- pro Wirtschaftsjahr begrenzt.<sup>2</sup>

Voraussetzung für die Gewährung einer Forschungsprämie ist ein Gutachten der Forschungsförderungsgesellschaft (FFG). Hierbei wird beurteilt, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für Forschung vorliegen:

Zielsetzung der Forschung muss es sein, den Stand des Wissens zu vermehren sowie neue Anwendungen dieses Wissens zu erarbeiten. Dies

---

<sup>1</sup> Vgl Forschungsprämienverordnung §1

<sup>2</sup> § 108c EStG



muss systematisch und unter Einsatz wissenschaftlicher Methoden erfolgen. Die Forschung muss von einem inländischen Betrieb bzw von einer inländischen Betriebsstätte erfolgen. Bei der Auftragsforschung muss der Auftragnehmer den Sitz zumindest in einem Staat der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraumes haben.

Das Gutachten kann frühestens nach Ablauf des Wirtschaftsjahres beantragt werden, in welchem die relevanten Aufwendungen angefallen sind.

Die Antragstellung der Forschungsprämie hat ausschließlich über FinanzOnline zu erfolgen. Die Antragsfrist beginnt mit Ablauf des Wirtschaftsjahres und endet vier Jahre nach Beginn.

Es können auch Teilauszahlungen für abgegrenzte Teile des Forschungsprojektes beantragt werden, wenn damit zu rechnen ist, dass sich andernfalls die Entscheidung über den Prämienantrag erheblich verzögert.

Die Forschungsprämie ist keine Betriebseinnahme und ist somit nicht steuerpflichtig. Ebenso müssen Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Prämie stehen, nicht gekürzt werden.

Beachten Sie, dass bei Antragstellung ein Gutachten der Forschungsförderungsgesellschaft (FFG) dem Finanzamt vorzulegen ist.



### **TIPP**

Auf Antrag können Sie bei eigenbetrieblicher Forschung eine Forschungsbestätigung vom Finanzamt verlangen. Anhand eines Bescheids wird Ihnen bestätigt, dass ein Forschungsprojekt den inhaltlichen Voraussetzungen für die Gewährung einer Forschungsprämie entspricht. Die Forschungsbestätigung wird für einen bestimmten künftigen Zeitraum erteilt. Somit erlangen Sie auch bei mehrjährigen Forschungsprojekten erhöhte Rechtssicherheit in Bezug auf die jährlich geltend zu machende Forschungsprämie!

## 4.4 Sachbezug Dienstauto

Seit 1.1.2016 gilt ein genereller Sachbezugswert für Pkw von 2% der Anschaffungskosten (1% bei max 6.000 km pro Jahr für Privatfahrten), maximal aber € 960,-- pro Monat, wobei folgende Ausnahmen zu beachten sind:

- Für reine Elektroautos (keine Hybrid-Fahrzeuge) ist kein Sachbezug zu berechnen und der Dienstgeber kann sich – vorausgesetzt das Elektroauto kostet nicht mehr als € 80.000,-- – bis zu einem Betrag von € 40.000,-- die Vorsteuer abziehen (*siehe dazu auch Pkt 4.29*).
- Für Autos mit „geringem“ CO<sub>2</sub>-Ausstoß beträgt der Sachbezugswert weiterhin 1,5% (0,75% bei max 6.000 km pro Jahr für Privatfahrten) maximal € 720,--.

Ein „geringer“ CO<sub>2</sub>-Ausstoß wird seit April 2021 nach dem WLTP-Verfahren ermittelt. Dieser Grenzwert beträgt für Erstzulassungen in 2023 132 g/km und in 2024 129 g/km.

Bei Gebrauchtwagen ist für die Sachbezugsbewertung der Listenpreis sowie die CO<sub>2</sub>-Emissionswert-Grenze im Zeitpunkt der erstmaligen Zulassung des Fahrzeuges wesentlich.

## 4.5 Essensgutscheine

Freie oder verbilligte Mahlzeiten, die der Arbeitgeber an nicht in seinen Haushalt aufgenommene Arbeitnehmer zur Verköstigung am Arbeitsplatz freiwillig gewährt, sind für den Arbeitnehmer steuerfrei. Gutscheine für Mahlzeiten bleiben bis zu einem Wert von € 8,-- (seit 1.7.2020) pro Arbeitstag steuerfrei, wenn die Gutscheine nur am Arbeitsplatz oder in einer Gaststätte zur dortigen Konsumation eingelöst werden. Können die Gutscheine auch zur Bezahlung von Lebensmitteln verwendet werden, die nicht sofort konsumiert werden müssen, sind sie bis zu einem Betrag von € 2,-- (seit 1.7.2020) pro Arbeitstag steuerfrei.